



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

11. Oktober 2010

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.13.06-5-10/151

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Telefax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

Optimierung der Zusammenarbeit in Dublinverfahren und Rücküberstellungen nach Griechenland

Anlage: Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
(BAMF) vom 30.09.2010

Mit anliegendem Schreiben macht das BAMF auf ein aus seiner Sicht nicht unerhebliches Vollzugsdefizit bei Rücküberstellungen nach dem Dublin II-Verfahren aufmerksam und zeigt darin exemplarisch die am häufigsten beobachteten Problembereiche auf.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, das Bundesamt bei der Optimierung der Zusammenarbeit zu unterstützen.

Um den Ursachen der vom Bundesamt beschriebenen Defizite nachgehen zu können bitte ich die Ausländerbehörden, bis Jahresende über ihre Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zu berichten und dabei insbesondere auf die vom Bundesamt dargestellten Problembereiche einzugehen. Die Bezirksregierungen bitte ich, die Ergebnisse der Ausländerbehörden ihres Bezirks zusammen zu fassen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheiten bei Rücküberstellungen nach Griechenland hin. Wie allgemein bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wiederholt Rücküberstellungen nach Griechenland in einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Blick auf die dortige Lage gestoppt und auch viele Verwaltungsgerichte sind dazu übergegangen, in Überstellungsverfahren nach Griechenland vorläufigen Rechtsschutz zu

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

gewähren. Für den 28.10.2010 hat das BVerfG nunmehr die mündliche Verhandlung terminiert. Nach der vorliegenden Verhandlungsgliederung des Gerichts wird an diesem Tag zunächst eine umfassende Anhörung durchgeführt. Der Termin für eine Entscheidung ist noch nicht bekannt.

Abweichend von der noch in meinem Runderlass vom 18.11.2009, Az. 15-39.22.03-5, beschriebenen Haltung hat das Bundesministerium des Innern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zwischenzeitlich angewiesen, bei Dublin-Überstellungen nach Griechenland die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG und die Entscheidung über die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 27a AsylVfG mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf an die für die Abschiebung zuständigen Behörden zwecks Zustellung gemäß § 31 Abs. 1 S. 5 AsylVfG zu übersenden.

In seinen Übersendungsschreiben an die Ausländerbehörden füllt das BAMF das entsprechende Ankreuzfeld mit dem Satz *„Es wird gebeten, die Bescheidzustellung gem. § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG - so weit möglich - erst am Überstellungstag vorzunehmen!“* bei Rücküberstellungen nach Griechenland nicht mehr aus.

Ich mache die Ausländerbehörden hierauf aufmerksam und bitte sicher zu stellen, dass ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, die im Dublin-Verfahren nach Griechenland rücküberstellt werden sollen, die Rücküberstellung sieben Werktage vor dem geplanten Überstellungstermin bzw. unverzüglich nach Kenntniserlangung der Ausländerbehörde angezeigt und der entsprechende Bescheid des Bundesamtes der/dem Betroffenen ausgehändigt wird, um diesen die Möglichkeit des Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht zu geben.

Im Auftrag



(Schnieder)



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Verteiler:

An alle Innenministerien der
Länder

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

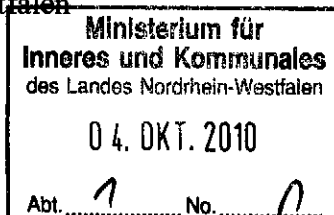
POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
LRD'in Leistner-Rocca

TEL +49 (0) 911 943-8001
FAX +49 (0) 911 943-8003

poststelle@bamf.bund.de
www.bamf.de

Ministerium für Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf



Optimierung der Zusammenarbeit in Dublinverfahren

430-9220/11-10
Nürnberg, 30.09.2010
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerade in jüngster Zeit sind Ausländer- und Aufenthaltspolitik wieder verstärkt im Focus der öffentlichen Diskussion. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, mit überzeugenden Fakten zu einer Versachlichung der Debatten beizutragen; hierzu gehört auch der Nachweis, dass Behörden- und Gerichtsentscheidungen konsequent und einheitlich umgesetzt werden. Daher wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie.

Bei der jüngsten vergleichenden Betrachtung der Zahlen der Überstellungen im Dublinverfahren trat ein nicht unerhebliches Vollzugsdefizit zu Tage:

in 2009 wurde nur in 47,9% aller erfolgreichen Übernahmeersuchen eine Überstellung in den eigentlich zuständigen anderen (EU-Mitglied-)Staat durchgeführt, in 2010 (bis einschließl. August) sogar nur in 41,2% der Fälle (s. Anlage). Dagegen konnten unsere Partnerbehörden im Jahre 2009 in 64,1% bzw. 2010 bisher in 62,4% der Fälle eine Überstellung nach Deutschland vollziehen.

Zwar ist diese Diskrepanz auch darauf zurückzuführen, dass das BAMF hinsichtlich Überstellungen nach Griechenland großzügig von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder Gerichte Überstellungen vorläufig untersagen. Andererseits hat sich im Rahmen unserer Betrachtungen aber auch ergeben, dass diese geringe Überstellungsquote zumindest zum Teil auf Reibungsverluste in der praktischen Zusammenarbeit einiger Ausländerbehörden



Seite 2 von 3

den mit dem BAMF zurückzuführen ist. Ich darf hier exemplarisch einige Problembereiche aufzeigen, die immer wieder zu beobachten sind:

Wir erhalten z.B. oftmals auf Anschreiben selbst dann keine Antworten, wenn es sich um die Anforderung konkreter Überstellungstermine handelt.

Nachgeborene Kinder werden häufig verspätet angezeigt, sodass bereits eingeleitete Überstellungen storniert werden müssen.

Das Untertauchen zu überstellender Personen wird dem Bundesamt nicht bekannt gegeben, sodass die verlängerten Überstellungsfristen nicht genutzt werden können.

In Dublinverfahren werden Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt, so dass die Überstellungen wegen Unauffindbarkeit der Betroffenen nicht mehr durchgeführt werden können, ohne dass eine freiwillige Ausreise feststellbar ist.

Illegal aufgegriffene Personen erhalten häufig ohne entsprechenden Rechtsanspruch eine Duldung, was im Dublinverfahren - anders als im nationalen Verfahren - als Ausstellung eines zuständigkeitsbegründenden Aufenthaltstitels zu werten ist.

Angeforderte Stellungnahmen von Amtsärzten oder Vertragsärzten kommen zu spät oder genügen den Anforderungen des Zielstaates nicht.

Teilweise werden Überstellungstermine den betreffenden Asylbewerbern mitgeteilt mit der Bitte, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Zwecke der Überstellung freiwillig bei den zuständigen Behörden einzufinden. IdR sind die so organisierten Überstellungen jedoch zum Scheitern verurteilt.

Diese Überstellungshindernisse sollten auf der Ebene der täglichen praktischen Zusammenarbeit leicht zu beseitigen sein; daher bitte ich um die Unterstützung der Länder:

Im Hinblick auf die Realisierung der Überstellung, die regelmäßig auch im Interesse der Länder liegen dürfte, ist es wesentlich, dass auf Anfragen bzw. Anforderungen des BAMF eine zeitnahe und umfassende Antwort ergeht. Veränderte Verhältnisse bezüglich der betreffenden Drittstaatsangehörigen (nachgeborene Kinder, das Untertauchen der Betroffenen usw.) sollten dem BAMF mit Blick auf die engen Fristen im Dublinverfahren möglichst umgehend angezeigt werden.



Seite 3 von 3

Die Erfolgsquote unserer Partnerbehörden ist nicht zuletzt auf konsequente Anordnung von Abschiebehaft zurückzuführen. Die Ausländerbehörden machen von der Möglichkeit Rückschiebehaft zu beantragen dagegen nur äußerst zurückhaltend Gebrauch; diese Praxis könnte – falls es sich nicht um humanitäre Ausnahmefälle handelt – überdacht und dem Vorgehen unserer Partner angenähert werden.

Für Ihre Kooperationsbereitschaft bedanke ich mich im Voraus und hoffe, dass durch eine vertiefte Zusammenarbeit die Überstellungen im Rahmen des Dublinverfahrens in Zukunft effektiver gestaltet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leistner-Rocca